

## Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

der AP Klauenpflege e.K., D-84323 Massing, Schuhmacherstr. 6

-Stand: Januar 2019 –

Nachstehend Allgemeine Lieferbedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen (§ 14 BGB) konzipiert. Sollten diese ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern (§ 13 BGB) zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den zwingenden Bestimmungen des (insbesondere kaufrechtlichen) Verbraucherschutzes bzw. verbraucherschützenden AGB-Regelungen nach §§ 305ff. BGB zuwiderlaufen. Die AP Klauenpflege e.K. wird im Folgenden als Lieferwerk bzw. Verkäufer bezeichnet.

### I. Allgemeines

1. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen sind in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aktuellen Fassung wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages mit dem Lieferwerk. Sie gelten, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich in schriftlicher Form Abweichendes vereinbart haben.
2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen etwaige abweichende oder widersprechende Bedingungen des Geschäftskunden -auch durch Hinweise auf Geschäftsbriefen, Lieferscheinen oder Rechnungen- werden nicht anerkannt, insbesondere auch nicht durch Schweigen hierauf.
3. Zustimmung zur Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden liegt auch nicht in der Erbringung der vereinbarten Leistung, deren vorbehaltloser Entgegennahme oder Zahlung des vereinbarten Entgeltes.
4. Rechtliche Bindung des Lieferwerkes tritt nur durch schriftliche ausdrückliche Bestätigung des Vertrages oder abschließende Fertigstellung bzw. Auslieferung (Ziffer „V“) ein. Bloße Eingangsbestätigungen für Bestellungen etc. stellen keine Vertragsbestätigung im vorgenannten Sinne dar. Etwaige Produktbeschreibungen oder (Werbe-)Anzeigen des Lieferwerkes stellen selbst noch kein verbindliches Angebot dar, sondern lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines solchen durch den Geschäftskunden. Jegliche sonstigen Mitteilungen oder Auskünfte des Lieferwerkes gegenüber dem Geschäftskunden erfolgen – bis zu einer schriftlichen anderslautenden Vereinbarung im Einzelfall - unverbindlich.
5. Erlangt das Lieferwerk nach dem Zustandekommen des Vertrages Kenntnis davon, dass der Geschäftskunde kein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, kann das Lieferwerk binnen angemessener Frist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

### II. Preise

1. Die Preise sind, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, Nettopreise in Euro ab Lieferwerk ohne Verpackung/Versand und ohne Nachlass.
2. Alle Nebenkosten des Vertrages, wie z.B. Finanzierungs-, Versand- und Verpackungskosten, Gebühren, Zinsen und dergleichen gehen zu Lasten des Käufers.
3. Ändern sich die Herstellungs- bzw. Gestehungskosten des Lieferwerkes nach Vertragsschluss wesentlich, d.h. um mindestens 10%, so ist das Lieferwerk zu einer angemessenen Erhöhung der Preise unter Berücksichtigung der Interessen des Geschäftskunden berechtigt.

### III. Zahlungsbedingungen / Vertragsstrafe/ Eigentumsvorbehalt/ Aufrechnungsverbot

1. Der jeweilige Kaufpreis ist vor der Lieferung zu bezahlen (VORKASSE), falls nicht anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.
2. Alle Zahlungen sind grundsätzlich in bar oder per Überweisung/Lastschrift spesenfrei und ohne Abzug durch den Geschäftskunden zu leisten. Schecks, Wechsel oder andere Zahlungsmittel werden nur nach besonderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und in jedem Falle nur erfüllungshalber angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Geschäftskunden. Der Verkäufer kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Bei Überschreitung des jeweiligen vertraglich vereinbarten Zahlungstermins und bei Annahmeverzug ist das Lieferwerk berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vom Tag der Fälligkeit an -§ 353 HGB- zu berechnen, wobei sich das Lieferwerk den Nachweis offenhält, dass im Einzelfall ein höherer Schaden entstanden ist.
4. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Geschäftskunden ist das Lieferwerk berechtigt, entweder den konkret erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder -alternativ und nach eigener Wahl- eine Vertragsstrafe (Pönale) pauschal in der Höhe von 15% des vereinbarten Kaufpreises zu fordern. Im Falle der Geltendmachung der Vertragsstrafe bleibt dem Geschäftskunden der Nachweis gestattet, dass nur ein erheblich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
5. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung des Kaufpreises und sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandener Verpflichtungen des Geschäftskunden Eigentum des Lieferwerkes.
6. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Geschäftskunden unzulässig, es sei denn, dieser setzt das Lieferwerk vorab unverzüglich in Kenntnis und das Lieferwerk erteilt im Einzelfall die ausdrückliche schriftliche Zustimmung hierzu. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an dem unter Vorbehalt veräußerten Kaufgegenstand, so tritt der Geschäftskunde schon jetzt sämtliche ihm entstehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung/Rechteerwerb gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Das Lieferwerk nimmt die Abtretung vorsorglich schon jetzt an. Die Geltendmachung erfolgt auf Kosten des Geschäftskunden.
7. Sofern von Dritten auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand zugegriffen werden sollte, hat der Geschäftskunde hiervon das Lieferwerk sofort vorab per E-Mail oder mittels eingeschriebenen Briefs zu verständigen und das Lieferwerk bei der Geltendmachung des Vorbehalteigentums so zu unterstützen, wie dies von einem sorgfältigen Unternehmer erwartet werden kann.
8. Sofern der Kaufgegenstand mit anderen Gegenständen des Käufers oder von Dritten umgebildet, d.h. vermischt, vermengt, verarbeitet oder sonst in irgendeiner Art und Weise umgewandelt wird, gilt dies stets als für das Lieferwerk vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Geschäftskunden an dem Kaufgegenstand setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird der Kaufgegenstand mit anderen, d.h. dem Lieferwerk nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwirbt das Lieferwerk Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts des Kaufgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Verbindung. Erfolgte die Verbindung in der Weise, dass der Gegenstand des Geschäftskunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Geschäftskunde dem Lieferwerk anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Geschäftskunde verwahrt und sichert das Allein- oder Miteigentum für das Lieferwerk. Für sämtliche in Ziffer 8 erwähnten Gegenstände gelten im Übrigen die gleichen Regelungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstände.
9. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Geschäftskunden auf dessen Kosten auf den vollen Wert gegen alle Risiken, einschließlich Feuer, zu versichern.
10. Der Geschäftskunde hat ferner die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen sofort -abgesehen von Notfällen- in der Reparaturwerkstatt des Verkäufers oder in einer anerkannten Werkstätte des Lieferwerkes ausführen zu lassen.
11. Bei Zahlungsverzug sowie bei Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragsbestimmung durch den Geschäftskunden ist das Lieferwerk zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag gemäß § 449 Abs. 2 BGB berechtigt.
12. Der Geschäftskunde erklärt sich damit einverstanden, dass Zahlungen zuerst auf Reparaturkosten, dann auf Ersatzteilerforderungen, dann auf Zinsen und sonstige Nebenforderungen und erst zum Schluss auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren verrechnet werden. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung der Saldenforderung. Im Übrigen gilt § 366 BGB.
13. Das vorbehaltene Eigentum wird vom Lieferwerk freigegeben, sobald und soweit dessen realisierbarer Wert die Forderung gegen den Kunden nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
14. Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Geschäftskunden gegen das Lieferwerk oder die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegen das Lieferwerk ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei rechtskräftig titulierten oder durch das Lieferwerk unbestrittenen Forderungen.

### IV. Lieferbestimmungen

1. Lieferfristen, falls sie nicht ausdrücklich und schriftlich als fix vereinbart werden, sind freibleibend. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der vereinbarten Anzahlung und steht im Übrigen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
2. Im Falle einer vereinbarten Abänderung des Auftrages, ist das Lieferwerk berechtigt, den Liefertermin neu zu bestimmen.
3. Bei Reparaturen, Umbauten, Kundendienst, etc. ausgebauten Teile und anfallendes Altmaterial, gehen in das Eigentum des Lieferwerkes über, ohne dass es einer gesonderten Verständigung des Geschäftskunden bedarf.
4. Das Lieferwerk behält sich vor, von dem Vertrag zurückzutreten, auch für den Fall, dass Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Geschäftskunden bekannt werden, durch welche Forderungen des Lieferwerkes als nicht mehr ausreichend gesichert erscheinen.



## V. Erfüllung/ Gefahrübergang und Abnahmebedingungen

1. Erfüllung bei Lieferung ab Werk tritt bei Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft an den Geschäftskunden ein. Der Geschäftskunde hat den Kaufgegenstand sofort, nachdem er die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, am vereinbarten Abnahmeort -falls nicht anders vereinbart, im Lieferwerk- gemäß § 377 HGB selbst oder durch ihn beauftragte geeignete Dritte zu prüfen und abzunehmen. Erfolgen Mängelrügen durch den Geschäftskunden nicht binnen einer Frist von 8 Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft, so gilt der Kaufgegenstand als abgenommen und mangelfrei.
2. Erfüllung bei Lieferungen an einen vereinbarten Zusendungsort tritt mit Absendung aus dem Lieferwerk ein. Der Geschäftskunde hat den Kaufgegenstand sofort, nachdem er die Anzeige der Bereitstellung erhalten hat, am vereinbarten Zusendungsort gemäß § 377 HGB selbst oder durch ihn beauftragte geeignete Dritte zu prüfen und abzunehmen. Erfolgen Mängelrügen nicht binnen einer Frist von 8 Tagen ab Zusendung, so gilt der Kaufgegenstand als abgenommen und mangelfrei.
3. Jedwede Mängelrüge muss durch den Geschäftskunden gegenüber dem Lieferwerk schriftlich und unter genauer Angabe von Art und Umfang des Mangels erhoben werden, damit dem Lieferwerk eine Prüfung der Berechtigung der Mängelrüge möglich ist. Verzichtet der Käufer auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.
4. Alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, gehen zum Zeitpunkt der Erfüllung (vorstehende Ziffern 1 und 2) auf den Geschäftskunden über, der den notwendigen Versicherungsschutz selbst und auf seine Kosten sicherzustellen hat.
5. Zum Zeitpunkt der Erfüllung (vorstehende Ziffern 1 und 2) gilt der Kaufgegenstand im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in die Verfügungsmacht des Geschäftskunden übergegangen und damit als in Verkehr gebracht.
6. Wird vom Lieferwerk eine Abholfrist festgesetzt und diese vom Käufer überschritten, so kann eine angemessene Einstellgebühr erhoben werden, deren Höhe in das billigende Ermessen des Lieferwerkes gemäß § 315 BGB gestellt wird.

## VI. Gewährleistung/Verjährung

1. Das Lieferwerk leistet dem Geschäftskunden als Erstkäufer gegenüber Gewähr für eine im Zeitpunkt der Erfüllung (Ziffer „V“) dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehler- bzw. Mangelfreiheit des Kaufgegenstandes.
2. Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn der Geschäftskunde die Rügeobliegenheiten im Sinn der Ziffer „V“ gewahrt hat.
3. Die Vermutungsregelung des § 476 BGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Ziffer „V“) ist demnach vollständig durch den Geschäftskunden zu beweisen.
4. Soweit danach ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, ist das Lieferwerk nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Dabei hat das Lieferwerk die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen gemäß § 439 Abs. 2 BGB zu tragen. Macht der Geschäftskunde hierbei Kosten für den Einsatz eigener Mitarbeiter oder Gegenstände geltend, werden diese auf die Selbstkosten des Geschäftskunden beschränkt.
5. Das Rücktrittsrecht des Geschäftskunden bei Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstands ist ausgeschlossen, sofern der Geschäftskunde Rückgewähr oder zuvor empfangenen Leistungen nicht in der Lage ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistungen unmöglich oder vom Lieferwerk zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei Verarbeitung oder Umgestaltung des Kaufgegenstandes gezeigt hat.
6. Sofern der Geschäftskunde den Kaufgegenstand an einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB im Rahmen mehrstufigen Warenabsatzes weiterveräußert hat und den Kaufgegenstand aufgrund eines Mangels vom Verbraucher zurücknehmen musste oder der Verbraucher dem Geschäftskunden gegenüber den Kaufpreis gemindert hat, so kann der Geschäftskunde nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis gegenüber dem Lieferwerk mindern. Vorstehende Ziffern 4 und 5 gelten in diesem Falle nicht.
7. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer die Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Kaufgegenstandes (insbesondere Betriebsanleitung) nicht befolgt.
8. Gewährleistungsansprüche gegen das Lieferwerk verjähren innerhalb eines Jahres ab Erfüllung/Gefahrübergang gemäß Ziffer „V“, es sei denn, es liegt ein Fall des mehrstufigen Warenabsatzes im Sinn der vorstehenden Ziffer 6 vor. In diesem Falle gilt die gesetzliche Verjährungsfrist des § 438 BGB.

## VII. Schadenersatz und Produkthaftung

1. Das Lieferwerk haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in voller Höhe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Lieferwerkes, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Gleichermaßen haftet das Lieferwerk im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferwerkes, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Beruhen sonstige Schäden im Sinne vorstehender Ziffer 2 lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit, haftet das Lieferwerk nur bei Verletzung sog. Kardinalpflichten (d.h. bei im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Geschäftskunde vertraut/ berechtigt vertrauen durfte) und nur für den vertragstypischen Schaden, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages vorhersehbar war und regelmäßig dem Preis des Kaufgegenstands entspricht, so dass Ersatz von Schäden wegen verspäteter Lieferung, von Folgeschäden, indirekten oder mittelbaren Schäden, entgangenem Gewinn, Schäden wegen Produktionsausfall, Währungs- oder Kursverlusten und entgangenen Zinsen ausgeschlossen ist.
4. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferwerkes über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) -insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen erwartet werden kann. Der Geschäftskunde ist verpflichtet, alle den Kaufgegenstand betreffenden Vorschriften -auch des Herstellers- einzuhalten und den Kaufgegenstand einschließlich sämtlicher Teile nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.
5. Schadenersatzansprüche gegen das Lieferwerk verjähren innerhalb eines Jahres ab Erfüllung/Gefahrübergang gemäß Ziffer „V“, es sei denn, es liegt ein Fall des mehrstufigen Warenabsatzes im Sinn gemäß Punkt „VI“ - Ziffer 6 - vor. In diesem Falle gilt die gesetzliche Verjährungsfrist des § 438 BGB.

## VIII. Rechtswahl/ Gerichtsstand/ Schriftformerfordernis

1. Es findet ausschließlich das materielle und Verfahrensrecht der Bundesrepublik Deutschland unter vollständigem Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG) Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung sowie über deren Zustandekommen und Wirksamkeit ist Landshut, wenn der Geschäftskunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Vereinbarungen zwischen den Parteien bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
4. Zur Wahrung der Schriftform genügt -abweichend von §§ 127 Abs. 3, 126a BGB- auch die Abgabe einer Erklärung per E-Mail, wenn die jeweils andere Partei als deren Aussteller erkennbar ist und die Erklärung nicht mit einer elektronischen Signatur versehen ist. Der Verwender einer nicht mit der elektronischen Signatur nach §§ 127 Abs. 3, 126a BGB versehenen E-Mail muss sich den Inhalt der Erklärung als richtig entgegenhalten lassen und verzichtet im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung auf den Einwand, dass die Erklärung nicht von ihm mit dem betreffenden Inhalt an den in der Erklärung genannten Adressaten zu dem in der Erklärung ausgewiesenen Zeitpunkt abgegeben wurde.

## IX. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden oder nachträglich eine Regelungslücke bestehen, die die Parteien mit einer Regelung bedacht hätten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Vorschrift oder Regelungslücke tritt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Parteien vereinbaren in rechtlich wirksamer Weise individuell etwas anderes.